

# AMTLICHER SCHULANZEIGER FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ

Nr. 7

Juli

2006

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<b>Amtlicher Teil</b> .....	114
- Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2007/2008 .....	114
- Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2007 .	115
- Deutsche Rechtschreibung .....	116
- Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen .....	117
- Verleihung der staatlichen Anerkennung nach Art. 100 des BayEUG Private Volksschule – Grundschulstufen (Klassen 1 mit 4) der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domschatzen .....	117
- Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2006 .....	117
- Anerkennung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Leistungen an Grundschulen, Hauptschulen und Berufsschulen durch einen privaten Sponsor .....	118
- Vollzug des BayEUG und der VSO-F sowie der VSO; Rücküberweisung von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen an die Volksschulen .	119
- Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fachlagerist/in“, Fachkraft für Lagerlogistik“ an der Städtischen Berufsschule III Regensburg .....	125
- Bekanntmachung über die Anordnung, Änderung und Erweiterung von Fachsprengeln an den öffentlichen Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberpfalz .....	125
- Stellenausschreibung der Staatlichen Berufsschule Neumarkt i.d.OPf. mit Berufsfachschule und Außenstelle Dietfurt-Mühlbach .....	129
- Stellenausschreibung (Lehrerstellen) .....	129
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen an Volksschulen und Förderschulen) .....	130

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie auch  
als Download-Angebot auf den Internet-Seiten der  
Regierung der Oberpfalz unter: [www.ropf.de](http://www.ropf.de)

<b>Nichtamtlicher Teil</b> .....	135
- Tag der Religionslehrer/innen in der Diözese Regensburg .....	135
- Buchbesprechungen .....	135

## AMTLICHER TEIL

### Termine für die Anmeldung an den Gymnasien für das Schuljahr 2007/2008

KMBek vom 18. April 2006 Nr. VI-S 5302-6.9 567

1. Neuanmeldungen für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 der Gymnasien in achtjähriger Form und in die Jahrgangsstufe 7 der Musischen Gymnasien in Kurzform werden von den Gymnasien vom **7. bis 11. Mai 2007** entgegengenommen. An den staatlichen Gymnasien können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Den nichtstaatlichen Gymnasien ist es freigestellt, im Rahmen des Möglichen nachträgliche Anmeldungen entgegenzunehmen.
2. Die Schüler sind bei derjenigen Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen. Bei der Einschreibung sind das Übertrittszeugnis der Volksschule, der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde und – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch einer Volksschule erfolgt – die Zeugnisse von früher besuchten Schulen vorzulegen.
3. Schüler, die gemäß dem Übertrittszeugnis nicht für den Bildungsweg des Gymnasiums geeignet sind, deren Eltern aber den Übertritt an ein Gymnasium wünschen, unterziehen sich dem Probeunterricht, und zwar an der Schule, an der sie angemeldet wurden, oder an einem Gymnasium, mit dem die aufnehmende Schule den Probeunterricht gemeinsam durchführt. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind möglich, wenn Schüler in eine Schule eintreten wollen, die nicht in der Nähe des Wohnsitzes liegt. In diesem Fall kann der Schüler am Probeunterricht des nächst gelegenen Gymnasiums teilnehmen, wenn dieses und auch die aufnehmende Schule einverstanden ist.
4. Der Probeunterricht (soweit ein solcher erforderlich ist) findet vom **21. bis 23. Mai 2007** statt und wird im schriftlichen Teil mit zentral gestellten Aufgaben durchgeführt. Für begründete Ausnahmefälle, insbesondere bei schulärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter zu Beginn des Schuljahres 2007/2008 einen weiteren Probeunterricht ein. Der Probeunterricht soll für mehrere benachbarte Gymnasien gemeinsam durchgeführt werden. Der Ministerialbeauftragte kann hierzu Anordnungen treffen. Die Aufnahmeprüfungen für die höheren Jahrgangsstufen finden in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien statt; dafür bestimmen die Schulen den Zeitplan selbst.
5. Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens richtet sich nach der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) sowie nach § 5 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der jeweils gültigen Fassung.

E r h a r d, Ministerialdirektor

# Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2007

KMBek vom 31. März 2006 Nr. IV.2-S 7503(2007)-4.30 997

## 1. Rechtsgrundlage:

Die Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule 2007 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) vom 23. Juli 1998 (GVBl S. 516, ber. S. 917) sowie der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung vom 18. November 2002 (KWMBI I S. 15) durchzuführen.

## 2. Zeitplan:

Für die schriftliche Abschlussprüfung gilt folgender Zeitplan:

### Montag, 18. Juni 2007

- Deutsch:

A. Rechtschreiben 8.30 bis 9.00 Uhr

B. Schriftlicher Sprachgebrauch 9.10 bis 12.00 Uhr

---

### Dienstag, 19. Juni 2007

- Englisch:

Teil A. Reading Comprehension

Teil B. Translation

Teil C. Text Production 8.30 bis 10.00 Uhr

Teil D. Vocabulary, Grammar 10.10 bis 10.40 Uhr

- Muttersprache: 8.30 bis 10.30 Uhr

---

### Mittwoch, 20. Juni 2007

- Mathematik: 8.30 bis 11.00 Uhr

---

### Donnerstag, 21. Juni 2007

- Arbeit-Wirtschaft-Technik: 8.30 bis 9.30 Uhr

Die Prüfungszeiten für die arbeitspraktischen Fächer für Hauptschüler sowie für die nicht zentral geprüften Fächer für andere Bewerber nach § 40a VSO legen die Schulen nach den Gegebenheiten vor Ort selbst fest.

## 3. Fernprüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Das Fernprüfverfahren wird im Schuljahr 2006/07 bei Bedarf für folgende Sprachen durchgeführt: *Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch und Türkisch.*

Die Termine für die Fernprüfung sind:

1. Zwischenprüfung: Donnerstag, 25. Januar 2007

2. Zwischenprüfung: Mittwoch, 25. April 2007

Abschlussprüfung: Dienstag, 19. Juni 2007

## 4. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmer

Die Regierungen werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **10. November 2006** die Zahl der Teilnehmer am Fernprüfverfahren zu melden. Die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer an der Abschlussprüfung benötigt das Staatsministerium bis zum **8. März 2007**.

Hierzu gehen gesonderte Schreiben.

## 5. Meldung der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein gesondertes Schreiben.

## 6. Termine: Anmeldung für den Eintritt in die 10. Klasse

Für Schüler aus Regelklassen der Jahrgangsstufe 9 der Hauptschule, die zum Schuljahr 2007/08 in die 10. Klasse der Hauptschule eintreten wollen, sind die Anmeldetermine am *Freitag, 20. Juli 2007*, und am *Montag, 23. Juli 2007*. Die gegebenenfalls notwendige Aufnahmeprüfung findet am *Dienstag, 24. Juli 2007*, und bei Bedarf am *Mittwoch, 25. Juli 2007*, statt.

## 7. Nachholtermin

Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss der Hauptschule ganz oder teilweise nicht teilnehmen konnte, kann die Prüfung oder die fehlenden Teile der Prüfung in der Zeit vom **17. bis 20. September 2007** nachholen.

Die Aufgaben für Deutsch, Englisch, nichtdeutsche Muttersprache und Mathematik werden bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung vom Staatsministerium zugesandt. Die Anforderung wird ggf. bis zum **1. August 2007** erbeten. Die Aufgaben in den übrigen Fächern stellt die Schule selbst.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMBeibl Nr.8/2006, S.104

## Deutsche Rechtschreibung

KMBek vom 08. Mai 2006 Nr. VI.4-5 S 4400.4-6.38 301

Für den Umgang mit der deutschen Rechtschreibung in den Schulen gelten ab dem 1. August 2006 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung i.d.F von 2006 ist die verbindliche Grundlage des Unterrichts an allen Schulen.
2. Die gültige Fassung von Regeln und Wörterverzeichnis (Stand 2006) ist im Internet-Auftritt des Instituts für deutsche Sprache zugänglich (<http://www.ids-mannheim.de/reform/>).
3. Bis zum 31. Juli 2007 werden Schreibweisen, die durch die Amtliche Regelung (Stand 2006) überholt sind, nicht als Fehler markiert und bewertet.
4. In Zweifelsfällen werden Wörterbücher zu Grunde gelegt, die nach Erklärung des Verlags der Amtlichen Regelung (Stand 2006) vollständig entsprechen.

Die Bekanntmachung vom 27.Juli 2005 (KWMB I S. 246) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2007 außer Kraft; die darin verfügte Verlängerung der Übergangsfrist endet damit.

Die Bekanntmachung vom 22. Mai 1996 (KWMB I S. 272, KWMB I So.-Nr.1 S. 1) wird mit Wirkung vom 31. Juli 2006 aufgehoben.

E r h a r d, Ministerialdirektor

KWMB I Nr. 10/2006, S. 109

## **Hinweis auf weitere amtliche Bekanntmachungen**

- **Deutsch-amerikanischer Lehreraustausch 2007/2008**  
KMBek vom 27. April 2006 Nr. II.4-5 P4044.A-6.30 902  
KWMBeibl Nr. 9/2006, S. 116

## **Verleihung der staatlichen Anerkennung nach Art. 100 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) Private Volksschule – Grundschulstufen (Klassen 1 mit 4) der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen**

Aufgrund des Art. 100 Abs. 1 BayEUG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgenden

### **Bescheid:**

1. Der privaten Volksschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen wird für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 (Grundschule) mit Wirkung vom 01.08.2006 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen.
2. Die Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen trägt als Schulträger und Antragsteller die Kosten des Verfahrens.
3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 150,— (einhundertfünfzig Euro) festgesetzt.

### **II. Gründe**

Nicht abgedruckt!

Dr. Wittmann, Ministerialdirigent

## **Förderung außerunterrichtlicher Leistungen von Schülerinnen und Schülern im Bereich der Förderschulen und der Schulen für Kranke im Jahr 2006**

RBek vom 23. Mai 2006 Nr. 41-5368-36

Für das Haushaltsjahr 2006 stehen den Förderschulen und den Schulen für Kranke Haushaltsmittel zur Verfügung, um besondere außerunterrichtliche Leistungen und Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Mit diesem Bemühen sollen Initiativen zwischen Schulen und anderen Lebensbereichen der Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Die Anerkennung besonderer außerunterrichtlicher Leistungen dient dazu, die schulische Erziehungsarbeit und das Schulleben zu ergänzen und zu unterstützen.

Gefördert werden sollen Leistungen

- im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- im Bereich der Kooperation der Förderschulen mit allgemeinen Schulen und
- in anderen Bereichen

Die Förderung gilt vorwiegend Aktivitäten, die entweder schon längere Zeit in der Schule bestehen und/oder für die Zukunft von nennenswerter Bedeutung für die schulische Erziehungsarbeit und für das Schulleben zu werden versprechen.

Die Förderschulen (alle Förderschwerpunkte) sollen sich vermehrt um Kooperation mit den allgemeinen Schulen im gegliederten Schulwesen bemühen. Wo immer sich Gelegenheiten ergeben, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf insbesondere im Rahmen der sozialen Integration dienliche Erfahrungen machen zu lassen, sollen diese genutzt werden. Die soziale Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll verstärkt durch Begegnungen, gemeinsames Handeln und Schulleben mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf ausgeformt werden.

Anträge auf Zuweisung von Mitteln für besondere außerunterrichtliche Leistungen von Schülerinnen und Schülern können bis spätestens **28. Juli 2006** der Regierung der Oberpfalz (RSchD Schwarz) vorgelegt werden. Auf dem Antrag ist eine entsprechende Bankverbindung (Kontoinhaber, Kontonummer, Geldinstitut, Bankleitzahl) zu vermerken.

Soweit es sich um öffentliche Veranstaltungen handelt, wird gebeten ggf. Presseberichte, Programme und dergleichen beizulegen.

C z i n z o l l, Abteilungsdirektor

## **Anerkennung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Leistungen an Grundschulen, Hauptschulen und Berufsschulen durch einen privaten Sponsor**

Ein privater Sponsor möchte – wie im Vorjahr – beispielhafte Leistungen von *Lehrkräften an staatlichen Grund- und Hauptschulen mit Prämien von 2000 Euro* und entsprechende Leistungen von *Lehrkräften an staatlichen und kommunalen Berufsschulen der Oberpfalz mit Prämien von 1000 Euro anerkennen*.

Gesichtspunkte für die Auswahlentscheidung bei der Vergabe der Prämien sind:

- Einsatz über das normale Maß hinaus
- besondere Formen der Förderung der Schüler oder der Schule
- ggf. intensive Zusammenarbeit mit den Eltern
- außerunterrichtliche Aktivitäten, die die Arbeit der Schule unterstützen.

**Im Bereich der Volksschulen soll der Schwerpunkt auf der Förderung der Sprachkompetenz der Schüler liegen (z.B. mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Lesen, ggf. nicht nur im Rahmen des Deutschunterrichts).**

**Für den Bereich der Volksschulen sind vier Preise vorgesehen.**

**Im Bereich der Berufsschulen wird der Preis ausgelobt für Lehrerinnen und Lehrer, die sich besonders bemühen, ihren Unterricht zeitnah auf hohem pädagogischen Niveau zu gestalten und damit die einzelnen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler für ein gelingendes Leben zu fördern.**

**Für den Bereich der Berufsschulen sind zwei Preise vorgesehen.**

Betroffen können sein der Pflicht- und Wahlunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Projekte oder außerunterrichtliche Tätigkeiten, sowohl Einzelleistungen als auch Teamleistungen von Lehrkräften.

Die Schulleitungen werden gebeten, ihre Lehrerkollegien auf die hier dargestellte Initiative des privaten Sponsors hinzuweisen, diese mit ihnen zu erörtern und gegebenenfalls für das neue Schuljahr erforderliche planerische Voraussetzungen zu schaffen.

Die besonderen Leistungen sollen **am Freitag, dem 16. März 2007 bei Maschinenfabrik Reinhausen in Regensburg** präsentiert und prämiert werden.

Die Staatlichen Schulämter sowie die Leiter der Berufsschulen werden gebeten, Prämierungsvorschläge der Regierung der Oberpfalz (z. Hd. Herrn SR Hübl) **bis 31. Dezember 2006** vorzulegen und jeweils eine Laudatio (ca. eine DIN A4 Seite) – erstellt durch den Schulleiter – beizufügen, in der die Auswahl der Lehrkraft bzw. der Lehrkräfte begründet wird. Der zusammengefasste Vorschlag wird anschließend an den privaten Sponsor übersandt.

Regierung der Oberpfalz  
Regensburg, den 30. Mai 2006

C z i n c o l l, Abteilungsdirektor

## **Vollzug des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes – BayEUG und der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung – VSO-F sowie der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern – VSO;**

### **Rücküberweisung von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen an die Volksschulen gem. Art. 41 Abs. 8 BayEUG**

RS vom 01.06.2006 Nr. 43.10-5022.1-43

Zum 01. August 2003 wurden mit dem „Gesetz zur Änderung des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Gesetze“ die Vorschriften über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeinen Schulen geändert. Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des Art. 41 BayEUG u.a. die Abkehr von der Forderung nach „Lernzielgleichheit“ für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen sowie die stärkere Einbeziehung der Eltern in Entscheidungsprozesse beschlossen.

Die Förderschulen sind damit auch aufgefordert, die Lernfortschritte ihrer Schülerinnen und Schüler in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob nicht eine **Rücküberweisung an die Volksschule** in Betracht zu ziehen ist.

Wir möchten Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick über die verschiedenen Verfahren bei der Rücküberweisung von Schülerinnen und Schülern von den Förderschulen an die Volksschulen geben sowie, soweit Sie zuständig sind, eine **Hilfeleistung** bieten.

Eingebunden in das Verfahren sind die Erziehungsberechtigten, die Förderschulen und Volksschulen und ggf. auch die Jugendämter.

Der folgende Text ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste Teil beschreibt die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Rücküberweisung (Abschnitt A). Im zweiten

Teil werden das Verfahren zur Rücküberweisung sowie die Anforderungen an einen rechtsmittelfähigen Bescheid erläutert (Abschnitt B).

#### **Abschnitt A:**

##### **Inhaltliche Voraussetzungen:**

#### **1.) Eine Rücküberweisung von der Förderschule an die Volksschule setzt Folgendes voraus:**

- a) Es ist zu erwarten,
  - dass die Schülerin bzw. der Schüler der Förderschule am Unterricht der Volksschule mit Erfolg (siehe 3.) teilnehmen kann (Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG)
  - oder dass die Schülerin bzw. der Schüler der Förderschule am Unterricht der Volksschule aktiv teilnehmen (siehe 2.) kann. Zudem ist hier zwingend erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten mit der Rücküberweisung an die Volksschule einverstanden sind (Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).
- b) Zugleich muss der sonderpädagogische Förderbedarf an der Volksschule hinreichend erfüllt werden können (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) (siehe 4.)  
und
- c) die Zustimmung des Sachaufwandsträgers gem. Art. 21 Abs. 2 BayEUG vorliegen, soweit sie nötig ist (siehe 5.).

#### **2.) Die „aktive Teilnahme“ im Sinne des Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG:**

Die Prognose, dass die Schülerin bzw. der Schüler - ggf. unter Zuhilfenahme des Mobilen sonderpädagogischen Dienstes - „aktiv“ im Sinne des Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG und Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG am Unterricht der Volksschule wird teilnehmen können, setzt Folgendes voraus:

- Die Schülerin bzw. der Schüler kann überwiegend in der Klassengemeinschaft unterrichtet werden. Dies trifft zu, wenn mehr als die Hälfte des Unterrichts (auch in Kernfächern) in der Gesamtklasse (d.h. nicht in Form eines Kleinstgruppen- oder Einzelunterrichts) erfolgen kann.
- Die Schülerin bzw. der Schüler kann den verschiedenen Unterrichtsformen der Volksschule folgen, d.h. die Schülerin bzw. der Schüler muss, ohne überwiegend auf Einzelmaßnahmen und -Zuwendungen angewiesen zu sein, mit den methodischen Unterrichtsformen der Volksschule zurecht kommen und muss dabei schulische Fortschritte erzielen können, d.h. es müssen Lernfortschritte innerhalb des Gesamtspektrums der Bandbreite der Leistungen erkenn- und messbar sein. Jedoch müssen die Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe nicht erreicht werden.
- Die Schülerin bzw. der Schüler ist gemeinschaftsfähig, d.h. die Schülerin bzw. der Schüler muss mit der üblichen Klassenstärke an der Volksschule zurecht kommen, in den üblichen Sozialformen des Unterrichts lernen können und darf das Lernen der Mitschülerinnen und Mitschüler nicht nachhaltig stören oder behindern.

#### **3.) Die „Teilnahme mit Erfolg“ im Sinne des Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG:**

Die Teilnahme am Unterricht der Volksschule „mit Erfolg“ ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen der „aktiven Teilnahme“ (siehe 2.) bejaht werden können

und zusätzlich die Lernziele der betreffenden Jahrgangsstufe der Volksschule von der Schülerin bzw. dem Schüler voraussichtlich erreicht werden.

**4.) Die „hinreichende Erfüllung“ des sonderpädagogischen Förderbedarfes an der Volksschule im Sinn des Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayEUG:**

Der sonderpädagogische Förderbedarf bei einer Schülerin bzw. einem Schüler steht der Rücküberweisung nicht entgegen, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf durch die Volksschule hinreichend erfüllt werden kann. Die Volksschule kann sich dabei gem. Art. 21 Abs. 1 und Abs. 3 BayEUG bis zu 2 Wochenstunden pro Kind (Richtwert) Unterstützung vom Mobilien sonderpädagogischen Dienst holen. Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf auch mit Unterstützung des Mobilien sonderpädagogischen Dienstes an der Volksschule nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden, ist eine Rücküberweisung von der Förderschule an die Volksschule ausgeschlossen.

**5.) Die Zustimmung des Sachaufwandsträgers gem. Art. 21 Abs. 2 BayEUG:**

Bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung muss der Träger des Schulaufwandes, d.h. bei staatlichen Volksschulen die Gemeinde, der Aufnahme in die Volksschule in Folge einer Rücküberweisung zustimmen. Die Zustimmung kann vom Sachaufwandsträger versagt werden, wenn erhebliche finanzielle Mehraufwendungen mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers verbunden wären. Einzuholen ist die Zustimmung von der Schulleitung der Volksschule vor der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Wird die Zustimmung nicht erteilt, kann eine Rücküberweisung nicht vollzogen werden.

**Abschnitt B:**

**Formale Voraussetzungen:**

- 1.) **Fall A:** Die Förderschule ist der Auffassung, dass eine Rücküberweisung an die Volksschule angezeigt oder vertretbar ist, da von der Schülerin bzw. dem Schüler eine erfolgreiche bzw. aktive Teilnahme am Unterricht der Volksschule zu erwarten ist.

In diesem Fall meldet die Klassenleitung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 VSO-F der Schulleitung nach Erörterung mit den Erziehungsberechtigten die Schülerin bzw. den Schüler, die bzw. der für eine Überweisung an eine Volksschule in Betracht kommt. Ein schriftlicher Bericht über die Schulleistungen, das Lernverhalten sowie eine Empfehlung über weitere Fördermaßnahmen ist gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 VSO-F beizufügen.

Die Schulleitung unterrichtet dann die Erziehungsberechtigten über die mögliche Überweisung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 VSO-F).

Sie informiert die Volksschule unter Beifügung der Stellungnahme der Klassenleitung sowie einer Stellungnahme der Erziehungsberechtigten. Dabei wird der Volksschule auch mitgeteilt, ob und ggf. in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden könnten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 VSO-F).

Das weitere Verfahren richtet sich danach, ob alle Beteiligten der Überweisung zustimmen oder nicht:

- a) **Erziehungsberechtigte und Volksschule stimmen der Rücküberweisung zu:**

Falls sowohl Erziehungsberechtigte als auch aufnehmende Volksschule der Überweisung zustimmen, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der Volksschule – gegebenenfalls nach Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Volksschule gem. Art. 21 Abs. 2 BayEUG - aufgenommen und das zuständige Schulamt hierüber schriftlich verständigt (§ 21 Abs. 3 VSO-F).

In der Praxis geschieht dies durch einen schriftlichen Überweisungsbescheid der Förderschule an die Erziehungsberechtigten, welche vorher der Überweisung schriftlich zugestimmt haben. Im Bescheid werden die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung der aufnehmenden Volksschule vermerkt. Es wird dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Beschulung an der Volksschule gegeben sind (*siehe Abschnitt A*). Insbesondere ist festzuhalten, warum zu erwarten ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht mit Erfolg besuchen kann (Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG) bzw. aktiv am Unterricht teilnehmen kann (Art. 41 Abs. 8 Satz 1 BayEUG). In jedem Fall ist für die Überweisung auch Voraussetzung, dass die Schülerin bzw. der Schüler gemeinschaftsfähig ist - dies ist bereits Teil der „aktiven“ bzw. „erfolgreichen“ Teilnahme - und dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf an der Volksschule hinreichend erfüllt werden kann. Entsprechende Ausführungen dürfen daher im Bescheid nicht fehlen.

Eine Rücksprache mit Schulamt oder Regierung der Opf. ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

Das **Schulamt** und die Volksschule erhalten von der Förderschule eine **Kopie** des Überweisungsbescheides.

**b.) Erziehungsberechtigte und/oder Volksschule stimmt der Rücküberweisung nicht zu:**

**aa) Besonderheit : Fehlende Zustimmung und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten**

Falls die Erziehungsberechtigten der Überweisung an die Volksschule nicht zustimmen, kann das Überweisungsverfahren nicht weiter betrieben werden, wenn es sich um eine „Kann- Überweisung“ im Sinne des Art. 41 Abs. 8 Satz 2 BayEUG handelt. In diesem Fall können die Erziehungsberechtigten die weitere Beschulung an der Förderschule wählen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Überweisung im Übrigen erfüllt sein sollten. D.h. könnte eine Schülerin oder ein Schüler aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen und wäre ihr bzw. sein sonderpädagogischer Förderbedarf dort auch hinreichend erfüllbar, scheidet eine Überweisung aus, wenn die Erziehungsberechtigten diese nicht wollen.

**bb) In allen anderen Dissensfällen muss die Förderschule bei der Regierung der Opf. einen Antrag auf Entscheidung über die Rücküberweisung stellen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 VSO-F).**

Das Verfahren bei der Regierung der Opf. ist entsprechend § 16 Abs. 4, 6 und 7 VSO-F durchzuführen. Das sonderpädagogische Gutachten wird dabei von der Förderschule erstellt. Aus der Verweisung auf § 16 Abs. 4 VSO-F ergibt sich, dass die Erziehungsberechtigten eine Woche vorher über die Erstellung dieses Gutachtens zu unterrichten sind.

Dann findet bei der Regierung der Opf. eine mündliche Erörterung mit allen Beteiligten (Vertreter der Volksschule, der Förderschule und Erziehungsberechtigten) analog § 16 Abs. 6 VSO-F statt. Falls bei dieser Erörterung wiederum kein Einvernehmen erreicht wird, beruft die Regierung der Opf. auf Verlangen eines Beteiligten eine überörtliche unabhängige Fachkommission analog § 16 Abs. 7 Satz 1 VSO-F ein, welche die Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens überprüft. Die Kommission erstellt einen schriftlichen Bericht für die Regierung der Opf. Diese informiert die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung durch die Fachkommission und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unter Würdigung der Überprüfung durch die Kommission und ggf. einer Äußerung der Beteiligten entscheidet die Regierung der Opf. (Federführung beim Sachgebiet 41 – Förderschulen - unter Beteiligung des Sachgebietes 40.1 – Volksschu-

len/Qualitätssicherung/Evaluation) ob die Schülerin bzw. der Schüler an die Volksschule überwiesen wird. Ggf. ist auch eine probeweise Rücküberweisung möglich (§§ 21 Abs. 6 S. 2 u. 3, 16 Abs. 7 S.9 VSO-F).

Der Bescheid (Rücküberweisung oder Ablehnung der Rücküberweisung) der Regierung der OPf. ist den Erziehungsberechtigten förmlich bekannt zugeben, also zuzustellen. Zudem schreibt das Gesetz die Schriftform vor (§ 21 Abs. 4 Satz 2 VSO-F i.V.m. § 16 Abs. 7 Satz 7, 2. Hs. VSO-F). Der schriftliche Bescheid muss den Sachverhalt kurz wiedergeben und die wesentliche Begründung der Überweisungsentscheidung bzw. Ablehnung darstellen.

Bei einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung, also einer Rücküberweisung, muss dargelegt werden, dass die Voraussetzungen für die Rücküberweisung alle erfüllt sind. Auf die Hinweise oben unter 1a) (Bescheid der Förderschule) wird verwiesen.

Wird die Überweisung abgelehnt, ist die Ablehnung zu begründen. Eine Überweisung scheidet bereits aus, wenn die Voraussetzungen für eine Überweisung nur in einem Punkt nicht erfüllt werden. Z.B. kann eine Überweisung daran scheitern, dass die Schülerin bzw. der Schüler nicht gemeinschaftsfähig ist oder dass der sonderpädagogische Förderbedarf an der Volksschule nicht hinreichend erfüllt werden kann. Es ist ausreichend, wenn der Ablehnungsbescheid sich auf die Erörterung nur einer fehlenden Voraussetzung beschränkt.

- 2.) **Fall B:** Die Erziehungsberechtigten treten an die Förderschule heran und beantragen die Rücküberweisung:

Wenn ein Überweisungsantrag der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 21 Abs.5 VSO-F), informiert die Schulleitung der Förderschule die Volksschule unter Beifügung der Stellungnahme der Klasseleitung sowie des Antrages der Erziehungsberechtigten. Dabei wird der Volksschule auch mitgeteilt, ob und ggf. in welchem Umfang Mobile Sonderpädagogische Dienste geleistet werden können (§ 21 Abs. 2 Satz 2 VSO-F).

Für das weitere Verfahren kommt es darauf an, ob die beteiligten Schulen der Rücküberweisung zustimmen oder nicht:

- a) Falls sowohl Förderschule als auch aufnehmende Volksschule der Rücküberweisung zustimmen, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der Volksschule aufgenommen und das zuständige Schulamt hierüber schriftlich verständigt (§ 21 Abs. 3 VSO-F).

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1a) verwiesen.

- b) Falls die Förderschule oder die Volksschule der Rücküberweisung nicht zustimmen, muss die Fördervolksschule bei der Regierung der OPf. einen Antrag auf Entscheidung über die Rücküberweisung stellen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 VSO-F).

Das Verfahren bei der Regierung der OPf. ist entsprechend § 16 Abs. 4, 6 und 7 VSO-F durchzuführen. Das sonderpädagogische Gutachten wird dabei von der Förderschule erstellt.

Auf die Ausführungen unter 1b, bb) wird verwiesen.

### **Abschnitt C:**

Abschließend möchten wir kurz auf vier **Besonderheiten** im **Verfahren** hinweisen:

- a) **Heimentlassung:**

Wird bei Schülerinnen und Schülern einer Förderschule, die in einem mit der Schule verbundenem Heim leben, der Heimaufenthalt beendet, endet damit nicht

automatisch die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule. Der Wortlaut des § 4 Abs. 7 Satz 2 VSO („Die Überweisung gilt für die Dauer des Heimaufenthalts“) könnte dies nahe legen. Die Vorschrift ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Heimentlassung eine Rücküberweisung an die Volksschule beinhalten würde. Eine Rücküberweisung wäre gegebenenfalls nach dem zuvor erläuterten Verfahren von den Erziehungsberechtigten oder der Förderschule in die Wege zu leiten. Wird keine Überweisung an die Volksschule entsprechend dem dargestellten Verfahren vorgenommen, hat die Schülerin bzw. der Schüler nach der Heimentlassung eine andere geeignete Förderschule zu besuchen, welche von den Erziehungsberechtigten mit Hilfe der abgebenden Förderschule, eventuell unterstützt durch die Jugendhilfe, rechtzeitig ausfindig gemacht werden sollte. Die Schulleitung der mit dem Heim verbundenen Förderschule hat gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 VSO-F die aufnehmende Förderschule über den Schulwechsel zu unterrichten und zur Sicherstellung der Erfüllung der Schulpflicht gegebenenfalls gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 VSO-F die Regierung der Opf. zu informieren, wenn keine Bestätigung über die Aufnahme an einer anderen Förderschule eingeht.

**b) Aufnahme in die Volksschule ohne Rücküberweisungsbescheid:**

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine Volksschule darf erst dann erfolgen, wenn sich die Schulleitung darüber Klarheit verschafft hat, dass nicht weiterhin eine Förderschule zu besuchen ist. Handelt es sich bei der zuletzt besuchten Schule um eine Förderschule und liegt kein Rücküberweisungsbescheid an die Volksschule vor, kann diese nicht besucht werden.

Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler dennoch einfach in eine Volksschule aufgenommen, wird u.U. ein Vertrauenstatbestand geschaffen und dadurch praktisch eine Rücküberweisung vollzogen, an die die Beteiligten gebunden sein können.

**c) Probeweise Rücküberweisung an die Volksschule:**

In Zweifelsfällen können Schülerinnen und Schüler für die Dauer von bis zu drei Monaten probeweise von der Förderschule an die Volksschule überwiesen werden (§ 21 Abs. 6 VSO-F). Eine Verlängerung der Probezeit um bis zu drei Monate, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres ist möglich (§ 16 Abs. 7 Satz 9 VSO-F analog). Spätestens am Ende der Probezeit ist über die Rücküberweisung endgültig zu entscheiden. Auf die Ausführungen in Abschnitt A und B wird verwiesen.

**d) Rücküberweisung an eine Gastschule:**

Eine Rücküberweisung findet gewöhnlich an die Sprengelschule statt. Soll die Schülerin bzw. der Schüler an eine andere als die Sprengelvolksschule zurücküberwiesen werden, muss zugleich mit dem Überweisungsverfahren ein Verfahren zur Genehmigung eines Gastschulverhältnisses eingeleitet werden (§ 21 Abs. 7 Satz 1 VSO-F). Dies gilt auch für die probeweise Rücküberweisung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

gez. C z i n c z o l l, Abteilungsdirektor

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Fachlagerist/in“, „Fachkraft für Lagerlogistik“  
an der Städtischen Berufsschule III Regensburg.**

RBek vom 25.04.2006 Nr. 43.12-5204.21-55

Die Regierung der Oberpfalz erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. An der städtischen Berufsschule Regensburg III wird für den Ausbildungsberuf **„Fachlagerist“** ein Fachsprengel gebildet.
  - 1.1. Dieser Fachsprengel umfasst die gesamte Oberpfalz und den Bereich „Kelheim – Nord“
  - 1.2. Er umfasst die Jahrgangsstufen 10 und 11.
  - 1.3. Dieser Fachsprengel wird zum 01.08.2006 wirksam.
  - 1.4. Alle entgegenstehenden Fachsprengel werden hiermit aufgehoben.
2. Der an der städtischen Berufsschule Regensburg III bereits bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf **„Fachkraft für Lagerlogistik“** wird um das Gebiet „Kelheim – Nord“ erweitert.
  - 2.1. Dieser Fachsprengel umfasst nun die Jahrgangsstufen 10 bis 12.
  - 2.2. Dieser Fachsprengel wird zum 01.08.2006 wirksam.
  - 2.3. Alle entgegenstehenden Fachsprengel werden hiermit aufgehoben.
3. Die Berufsschulpflichtigen und Berufsschulberechtigten der genannten Ausbildungsberufe haben diese Berufsschule zu besuchen. Ausgenommen hiervon sind bereits genehmigte Gastschulverhältnisse zum Besuch anderer Berufsschulen.
4. Gebietsbeschreibung „Kelheim – Nord“:  
Das Gebiet Kelheim – Nord umfasst den Landkreis Kelheim ohne die Gemeinden Aigsbach, Attenhofen, Elsendorf, Mainburg und Volkenschwand“.

Regensburg, 15. Mai 2006  
Regierung der Oberpfalz

C z i n c o l l, Abteilungsdirektor

**Bekanntmachung über die Anordnung, Änderung und  
Erweiterung von Fachsprengeln an den öffentlichen  
Berufsschulen im Regierungsbezirk Oberpfalz**

RegBek vom 13.06.2006 Nr. 43.12-5204.21-44/2006

Die Regierung der Oberpfalz erlässt nach Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 26.7.2005 (GVBl 2005, S. 272), folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

1. An den öffentlichen Berufsschulen in der Oberpfalz werden ab dem 01.08.2006 (Schuljahr 2006/2007), sofern bei den einzelnen Berufen nichts anderes vermerkt

ist, die nachstehenden Fachsprengel gebildet. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden bisherigen Fachsprengelregelungen aufgehoben.

2. Die Anordnung in vorstehender Ziffer 1 werden für sofort vollziehbar erklärt.
3. Kosten werden nicht erhoben.
4. Als Tag der Bekanntgabe wird gem. Art. 41. Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG der 15.07.2006 bestimmt.

## II.

1. Es werden folgende Fachsprengel gebildet:

<b>Automobilkaufmann</b> Berufsnummer 67351							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM	R III	R	R III	R		
SUL	AS		NM		NM		
NM	NM	SAD	AM	SAD	AM		
R III	R		AS		AS		
SAD	SAD		SAD		SAD		
CHA	CHA		CHA		CHA		
WEN	WEN		NEW		NEW		
	NEW		TIR		TIR		
WIE	TIR		WEN		WEN		

<b>Bankkaufmann</b> Berufsnummer 69101							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM	AM	AM	AM	AM		
SUL	AS		AS		AS		
NM	NM	CHA	CHA	CHA	CHA		
R III	R	NM	NM	NM	NM		
SAD	SAD	R III	R	R III	R		
CHA	CHA	SAD	SAD	SAD	SAD		
WEN	WEN	WEN	WEN	WEN	WEN		
	NEW		NEW		NEW		
WIE	TIR		TIR		TIR		

<b>Mechatroniker</b> Berufsnummer 31612							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM	AM
	AS		AS		AS		
	SAD		SAD		SAD		
CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA	CHA
R I	NM	R I	NM	R I	NM	R I	NM
	R		R		R		R
WEN	NEW	WEN	NEW	WEN	NEW	WEN	NEW
	WEN		WEN		WEN		WEN
	TIR		TIR		TIR		TIR

Steuerfachangestellter							
Berufsnummer 75412							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS CHA SAD	AM	AM AS CHA SAD	AM	AM AS CHA SAD		
R III	R, NM KEH-N	R III	R, NM KEH-N	R III	R, NM KEH-N		
WEN	WEN NEW TIR	WEN	WEN NEW TIR	WEN	WEN NEW TIR		

Elektroniker für Automatisierungstechnik (IHK)							
Berufsnummer 31330							
JGS 10	Einzug	JGS 11	Einzug	JGS 12	Einzug	JGS 13	Einzug
AM	AM AS	R I	OPF NDB	R I	OPF NDB	R I	OPF NDB
CHA	CHA						
NM	NM						
R I	R NDB						
SAD	SAD						
WEN	NEW WEN TIR						

- Zur Besseren Lesbarkeit werden nur die männlichen Berufsbezeichnungen genannt.
- Wenn die für die Klassenbildung erforderliche Mindestschülerzahl im Einzugsbereich eines Fachsprengels nicht erreicht wird, wird die Regierung der Oberpfalz eine allgemeine Gastschulanordnung erlassen. Diese geht der getroffenen Fachsprengelregelung vor.
- Die Fachsprengel sind maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Genehmigte Gastschulverhältnisse gehen im Einzelfall vor.

#### Abkürzungen:

- In den tabellarischen Zusammenstellungen der Ausbildungsberufe steht für
  - die betroffene **Jahrgangsstufe:** **JGS**
  - das **Einzugsgebiet** des Sprengels: **Einzug**
  - Berufsschule** allgemein: **BS**
- Die **Berufsschulen** werden in den Spalten *JGS 10* – *JGS 13* wie folgt **abgekürzt**:
  - Staatliche Berufsschule Amberg: **AM**
  - Staatliche Berufsschule Sulzbach-Rosenberg: **SUL**
  - Werner von Siemens Schule, Staatliche Berufsschule Cham: **CHA**
  - Staatliche Berufsschule Neumarkt i.d.Opf.: **NM**
  - Staatliche Berufsschule Schwandorf: **SAD**
  - Staatliche Berufsschule Weiden: **WEN**
  - Staatliche Berufsschule Wiesau: **WIE**
  - Städtische Berufsschule für Metall- u. Elektrotechnik Regensburg: **RI**

- Städtische Berufsschule für Ernährungs-, Textil-, Bau-, Holz-, Farb-, und gestaltende Berufe: **R II**
- Städtische Berufsschule für kaufmännische und Gesundheitsberufe: **R III**
- Staatliche Berufsschule Neustadt a.d. Waldnaab: **NEW**
- Staatliche Berufsschule Regensburg: **R BBZ**

Die Zuordnungen der Berufe erfolgen zu einer Berufsschule. Außenstellen werden nicht aufgeführt.

- Die **Landkreise / Kreisfreien Gemeinden** werden in den Spalten *Einzug* wie folgt **abgekürzt**:

- Kreisfreie Stadt Amberg: **AM**
- Kreisfreie Stadt Weiden: **WEN**
- Kreisfreie Stadt Regensburg und Landkreis Regensburg zusammen: **R**
- Landkreis Amberg-Sulzbach: **AS**
- Landkreis Cham: **CHA**
- Landkreis Neumarkt: **NM**
- Landkreis Schwandorf: **SAD**
- Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab: **NEW**
- Landkreis Tirschenreuth: **TIR**
- Landkreis Deggendorf: **DEG**
- Landkreis Dingolfing: **DGF**
- Landkreis Freihung: **FRG**
- Landkreis Kelheim: **KEH**
- Landkreis Passau: **PA**
- Landkreis Regen: **REG**
- Landkreis Straubing: **SR**

- Für den Fall, dass regierungsbezirksübergreifende Fachsprengel aufgeführt sind, und diese den gesamten aufgeführten Regierungsbezirk erfassen, werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Regierungsbezirk Oberpfalz: **OPF**
- Regierungsbezirk Oberfranken: **OFR**
- Regierungsbezirk Mittelfranken: **MFR**
- Regierungsbezirk Unterfranken: **UFR**
- Regierungsbezirk Oberbayern: **OB**
- Regierungsbezirk Schwaben: **SCHW**
- Regierungsbezirk Niederbayern: **NDB**

Regensburg, 13. Juni 2006  
Regierung der Oberpfalz

C z i n c z o l l, Abteilungsdirektor

## **Stellenausschreibung der Staatlichen Berufsschule Neumarkt i. d. OPf. mit Berufsfachschule und Außenstelle Dietfurt-Mühlbach**

An der Staatlichen Berufsschule Neumarkt i. d. OPf. ist ab dem Schuljahr 2006/07 folgende Funktion des Höheren Dienstes neu zu besetzen:

### **Mitarbeiter in der Schulleitung**

Wesentliche Aufgaben:

- Einteilung der Unterrichtsvertretungen für alle Abteilungen
- Dokumentation der Unterrichtsverpflichtung und der erbrachten Unterrichtsleistung aller Lehrkräfte
- Pflege der Arbeitszeitkonten
- Erstellung bzw. Überprüfung diverser Organisationspläne, Listen, Statistiken und Abrechnungen
- Erfassung und Meldung der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung von Angestellten (Verwaltungsangestellten, Lehrkräften mit Arbeitsvertrag, nebenberuflichen Lehrkräften)
- Überwachung und Meldung der Betriebspraktika
- Mitarbeit bei der Erstellung des Jahresberichtes
- Übernahme nicht vorhersehbarer Aufgaben nach Bedarf

Formlose Bewerbungen sind zusammen mit einer Stellungnahme der jeweiligen Schulleitung einzureichen.

**Termin** zur Vorlage der Bewerbungen an der Staatlichen Berufsschule Neumarkt: **10. Juli 2006.**

**Termin** zur Vorlage der Bewerbungen an der Regierung der Oberpfalz: **14. Juli 2006**

## **Stellenausschreibung (Lehrerstellen)**

Die nachfolgenden im Schuljahr 2006/2007 frei werdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

### **Lehrer/Lehrerinnen**

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
<b>Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt</b>			
<b>Grundschule Parsberg</b>	GS/12 Schülerzahl: 281	L/Lin GS	Vollzeit; Engagement im musischen, sportlichen und naturwissenschaftlich- technischen Bereich

**Termine zur Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers..... **17. Juli 2006**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt ..... **24. Juli 2006**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz (soweit zuständig) ..... **31. Juli 2006**

**Wichtiger Hinweis: Formulare**

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: [www.ropf.de](http://www.ropf.de)

(>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich

**Stellenausschreibung (Funktionsstellen)**

Die nachfolgenden im Schuljahr 2006/2007 frei werdenden Stellen werden zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

**1. Funktionsstellen an Volksschulen**

Schule	Schulart Gliederung (Klassen)	Planstelle	Bemerkungen
<b>Staatliches Schulamt in der Stadt Weiden</b>			
<b>Gerhardingerschule Weiden</b>	GS+THS I/13 Schülerzahl: 262	KR/KRin BesGr A 12+AZ	Grundsicherfahrung erforderlich; Schul- organisationsänderung (Grundschule) ab 01.08.2007

**Termine zur Vorlage der Gesuche:**

1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers..... **14. Juli 2006**
2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt ..... **21. Juli 2006**
3. Bei der Regierung der Oberpfalz ..... **28. Juli 2006**

## 2. Funktionsstellen an Förderschulen

Schule/Schulart	Gliederung (Klassen)/Schüler	Planstelle
<b>Willmannschule Sonderpädagogisches Förderzentrum Amberg</b>	Grundschulstufe (13) 164 Hauptschulstufe (12) 166 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (93 Lehrerstunden); mobile sonderpädagogische Hilfe (125 Lehrerstunden) Schulvorbereitende Einrichtung (6) 69	2. SoKR/SoKRin BesGr. A 14

### Bemerkungen:

Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach;  
Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien;  
Unterrichtspraktische und schulorganisatorische Erfahrungen in den Sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklassen (BLO!);  
Mitarbeit bei Maßnahmen zur inneren Schulentwicklung;  
Bereitschaft zur Mitarbeit in der Organisation des Schulbetriebs.  
Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGlG).

**Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 21. Juli 2006**

Schule/Schulart	Gliederung (Klassen)/Schüler	Planstelle
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Sulzbach-Rosenberg</b>	Grundschulstufe (9) 114 Hauptschulstufe (12) 154 Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (78 Lehrerstunden); mobile sonderpädagogische Hilfe (75 Lehrerstunden) Schulvorbereitende Einrichtung (6) 69	SoKR/SoKRin 2. BesGr. A 14

### Bemerkungen:

Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach;  
Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien;  
Unterrichtspraktische und schulorganisatorische Erfahrungen in der Hauptschulstufe (Sonderpädagogische Diagnose- und Werkstattklassen!), Berufliche Rehabilitation von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Kooperation mit den entsprechenden außerschulischen Partnern (Agentur, BSch. usw.);  
Mitarbeit in der inneren Schulentwicklung und in der schulinternen Evaluation.  
Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGlG).

**Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 21. Juli 2006**

Schule/Schulart	Gliederung (Klassen)/Schüler	Planstelle	
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Vohenstrauß</b>	Grundschulstufe (3)	37	SoR/SoRin BesGr. A 14+AZ
	Hauptschulstufe (6)	72	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst(21 Lehrerstunden); mobile sonderpädagogische Hilfe (4 Lehrerstunden)		
	Schulvorbereitende Einrichtung (2)	22	

Bemerkungen:

Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, SR, VG, KB, GB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach;

Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien;

Unterrichtspraktische und schulorganisatorische Erfahrungen in der Hauptschulstufe eines SFZ (BLO, Berufliche Rehabilitation von Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf;

Innere Schulentwicklung, innere Evaluation;

Die Stelle ist **nicht** teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).

**Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 21. Juli 2006**

Schule/Schulart	Gliederung (Klassen)/Schüler	Planstelle	
<b>Sonderpädagogisches Förderzentrum Parsberg</b>	Grundschulstufe (3)	33	SoKR/SoKRin BesGr. A 14
	Hauptschulstufe (5)	72	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst(40 Lehrerstunden); mobile sonderpädagogische Hilfe (18 Lehrerstunden)		
	Schulvorbereitende Einrichtung (1)	10	

Bemerkungen:

Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, VG, SR, KB, GB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach;

Sichere Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien;

Unterrichtspraktische und organisatorische Erfahrungen im MSD und in der msH;-Mitarbeit in der Organisation des Schulbetriebs, innere Schulentwicklung, innere Evaluation;

Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).

**Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz: 21. Juli 2006**

Schule/Schulart	Gliederung (Klassen)/Schüler	Planstelle
<b>Stütznerschule; Sonderpädagogisches Förderzentrum Weiden i.d. Opf.</b>	Grundschulstufe (4) 47	SoKR/SoKRin BesGr. A 14
	Hauptschulstufe (10) 127	
	Mobiler Sonderpädagogischer Dienst(47 Lehrerstunden); mobile sonderpädagogische Hilfe (45 Lehrerstunden) Schulvorbereitende Einrichtung (2) 23	
<p><b>Bemerkungen:</b>  Sonderpädagogische Fachrichtungen: LB, SR, KB, VG, GB bzw. entsprechendes Erweiterungsfach;  Beherrschung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien;  Erfahrungen mit der Arbeit im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst, in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe sowie in der Schulvorbereitenden Einrichtung.  Die Stelle ist teilzeitfähig (Art. 7 Abs. 2 BayGIG).  <b>Termin zur Vorlage der Gesuche bei der <u>Regierung der Oberpfalz</u>: 21. Juli 2006</b></p>		

#### Zur Beachtung:

1. Auf die **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen vom **15.01.2001** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI Teil I Nr. 3/2001, S. 34).  
Die neuen Beförderungsrichtlinien (siehe Schulanzeiger Nr. 5/2006) treten erst am 01.01.2007 in Kraft.
2. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem „überzähligen“ Beamten (gem. Ziffer V Nr. 1-3 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001 bzw. KMS vom 21.Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.  
**Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 4 bis 5 Jahre gesichert sein muss.**
3. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern/innen und deren Vertreter/innen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13.01.2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
4. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist die dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungseinschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Ziffer III Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).  
Bei Bewerbungen um Funktionsstellen, die **nach dem 31. Juli 2002** besetzt werden sollen, können die **Mindestvoraussetzungen nur noch durch Gesamurteile mit Punktwertung** nachgewiesen werden (Ziffer XIV Nr.2 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001).

**Für Bewerbungen im Kalenderjahr 2006 wird zu dem auf das KMS vom 05.12.2005 Nr. IV.6 - 5 P 7010.1 - 4.125711 verwiesen (abgedruckt im Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 1/2006).**

5. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
6. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
7. **Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebenso sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, einschließlich von Verlobten, ggf. geschiedenen Ehegatten (Ziffer I Nr. 7 der Beförderungsrichtlinien vom 15.01.2001). Falls solche Personen an der Schule beschäftigt sind, für die eine Bewerbung um eine Funktionsstelle abgegeben wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen**.
8. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
9. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter/ in an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt .
10. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 2 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden zwölfmonatigen Wiederbesetzungssperre ab 1.8.2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
11. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

#### **Wichtiger Hinweis: Formulare**

**Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrer-/Fachlehrer- und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden. Sie sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich. Außerdem sind sie als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zu finden: [www.ropf.de](http://www.ropf.de)**

**(>Download> Bildung und Schule > Allgemeine Formulare für den Schulbereich**

# NICHTAMTLICHER TEIL

## EINLADUNG

### zum Tag der Religionslehrer/innen in der Diözese Regensburg

am Samstag, 7. Oktober 2006 (9 – 17 Uhr),

auf dem Gelände des Schulzentrums Westmünster, Weinweg 31, 93049 Regensburg

#### Thema: „Wer glaubt, ist nie allein“

Das Referat Schule / Hochschule der Diözese Regensburg lädt **alle Lehrerinnen und Lehrer im Fach Katholische Religion aller Schularten** recht herzlich ein zu einem Tag der Begegnung und Fortbildung.

Das Thema dieses Tages „Wer glaubt, ist nie allein“ (Papst Benedikt XVI.) wird zunächst durch ein Impulsreferat von Prof. Dr. Bertram Stubenrauch (Wien) in Hinblick auf Kirche, Gemeinschaft und Glauben reflektiert. Anschließend wird in vielfältigen Foren und Workshopangeboten die Konkretisierung für die schulische Wirklichkeit erlebbar sein.

Dieser gemeinsame Tag will Berufs- und auch Weggemeinschaft erfahren lassen, und ein nachhaltiger Impuls sein für die Arbeit in Schule und Religionsunterricht.

#### Anmeldung:

- Kirchliche Lehrkräfte erhalten eine schriftliche Einladung mit Anmeldekarte zugeschickt.
- Staatliche Lehrkräfte mit Missio erhalten diese Einladung über ihre Schulleitung oder können sie über das Schulreferat (0941/597-1501), das Religionspädagogische Seminar Regensburg (0941/60711-30) oder über das Internet ([www.bistum-regensburg.de/borPage000494.asp](http://www.bistum-regensburg.de/borPage000494.asp) -> „Religionslehrtag“) beziehen. Eine schriftliche Anmeldung mittels offizieller Anmeldekarte ist auf jeden Fall erforderlich, da Sie sich dabei u.a. auch für bestimmte Workshops entscheiden können.

#### Anfahrtsweg:

A 93, Ausfahrt „Regensburg-West“, dann Richtung Westbad, nach ca. 150 m rechts abbiegen in die Boessnerstraße. Am Ende rechts abbiegen in den Weinweg. „Weinweg 31“ ist das 6-stöckige Hochhaus auf der rechten Seite. Parkplätze am Weinweg bzw. Zufahrt ausgeschildert.

## Buchbesprechungen

Elisabeth Rathgeb-Schnierer, Udo Roos (Hrsg.):

Wie rechnen Matheprofis?

#### Ideen und Erfahrungen zum offenen Mathematikunterricht

Festschrift für Sybille Schütte

248 Seiten, brosch.; 19,80 EUR

Oldenbourg Schulbuch Verlag 2006, ISBN: 3-486-00033-0

Wie rechnen Matheprofis – ... und solche, die es werden wollen?

Auf diese Frage antworten 20 ausgewiesene Mathematikdidaktiker für die Grundschule. Mit ihren Beiträgen ehren sie die Kollegin und Autorin Sybille Schütte zu ihrem 60. Geburtstag und zeigen zugleich, wo der Mathematikunterricht in der Grundschule heute steht.

Gleichsam prophetisch formulierte die Mathematikdidaktikerin Sybille Schütte schon 1994 den

---

Gedanken: „Wenn also das Gros der Kinder zu Schulbeginn ein Interesse an Zahlen hat, und wenn am Ende der Schulzeit eine beachtliche Anzahl eine geradezu traumatische Mathematik-erfahrung davonträgt, so muss dies zu denken geben.“ Erst drei bzw. sechs Jahre später kam es zu dem TIMMS- und PISA-Schock und machte das Ausmaß der Problemlage öffentlich.

Die von kultusministerieller Seite gegebene Antwort auf das schlechte Abschneiden der Schülerinnen und Schüler waren die Formulierung von verbindlichen Bildungsstandards und die Institutionalisierung von länderübergreifenden Vergleichstests. Ziel dieses Vorgehens ist eine Verbesserung des Unterrichtsniveaus durch eindeutige Zielvorgaben. Was noch ausbleibt, sind Beschreibungen, wie besserer Mathematikunterricht aussehen könnte.

Sybille Schütte hat mit dem gerade komplett überarbeiteten Mathematikwerk „Die Matheprofis“ zumindest ihre Antwort darauf gegeben, wie besserer Matheunterricht in der Grundschule aussehen könnte. Im Januar dieses Jahres wurde Sybille Schütte 60 und der Verlag plante, die Jubilarin mit einer Festschrift zu ehren. Er lud aus diesem Anlass Lehrkräfte an Universitäten und Schulen ein zu fragen: „Wie werden denn Kinder zu Matheprofis?“ Die durchaus gute Resonanz auf diese Frage spiegelt sich in dem vorliegenden Band. 20 Autorinnen und Autoren suchen Antwort und stellen unterschiedliche Zugänge aus dem Grundschul-Mathematikunterricht vor. Sie scheuen weder Problembereiche wie Sachaufgaben, stellen die ästhetische Schönheit geometrischer Produkte vor, beschäftigen sich mit dem Zahlensinn von Kindern, erforschen mit den Kindern zusammen ihre Umwelt in Hinblick auf Zahlen, gehen auch der Frage nicht aus dem Weg „Und wenn ich kein Matheprofi bin?“ und untersuchen nicht zuletzt, wie Probearbeiten im Mathematikunterricht sinnvoller gestaltet werden könnten.

Alle Artikel sind unterfüttert mit zahlreichen Abbildungen von Schülerarbeiten und Fotos. Sie machen den Anspruch der Verfasserinnen und Verfasser deutlich, in der Praxis erprobte Zugänge vorzustellen. Insgesamt kann man die Artikel dieses Buches als durchaus repräsentativ für den derzeitigen Stand der didaktischen Diskussion bezeichnen.

Am Ende der Lektüre stellt man vielleicht fest, dass es durchaus Antworten auf die Frage gibt, wie Kinder zu Matheprofis werden, und dass es vielleicht auch Hoffnung gibt, dass sich in Zukunft in den mathematischen Leistungen der Kinder die behauptete Intelligenz der deutschen Schülerinnen und Schüler zeigt.

Siga Diepold (Hrsg.):

### **Fundgrube Klassenlehrer - Neue Ausgabe**

256 Seiten, kartoniert; 16,95 Euro

Cornelsen Verlag Scriptor 2006, ISBN: 3-589-22188-7

Dieser Band ist eine Praxishilfe für die tägliche Arbeit als Klassenlehrer. Für das breite Spektrum dieser Aufgaben liefert die aktualisierte Neuausgabe zahlreiche Informationen und Anregungen: von der Förderung des Wir-Gefühls der „eigenen“ Klasse, der Integration von Schülern mit einer Sonderstellung bis hin zur Förderung der Lernkultur, der Organisation von Klassenfahrten und der Elternarbeit. Zusätzlich werden Methoden für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten und Übungen zur Förderung effektiven Lernens vorgestellt. Ideen für die Gestaltung von Klassenräumen und -festen sowie Informationen zu Rechten und Pflichten von Klassenlehrer und Klasse runden den Band ab.

Materialien und Kopiervorlagen stehen für Käufer dieses Buches über eine Zugangscode im Internet zum Verändern und Bearbeiten zur Verfügung.

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg. Der Schulanzeiger erscheint monatlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 9,18 Euro. Abonnement-Bestellung nur durch die Post. Nachbestellung bereits erschienener Nummern bei der Mittelbayerischen Druck- und Verlags-Gesellschaft mbH-Vertrieb, 93042 Regensburg. Druck: H. Marquardt, Prinzenweg 11 a, 93047 Regensburg.